

Sitzungspolizeiliche Anordnung für den Hauptverhandlungstag am 15. April 2025

a.

Laut Auskunft der Pressedezernentin ist das Medieninteresse am vorliegenden Strafverfahren aktuell erheblich gestiegen, wie insbesondere die bisherige Berichterstattung in den Medien und auch die zahlreichen, zum Teil wiederholten Anfragen von Pressevertretern nach dem Stand des Verfahrens in den vergangenen Wochen gezeigt haben.

Da zum einen dem Umstand Rechnung zu tragen ist, dass der Schwurgerichtssaal im Altbau des Landgerichts aufgrund von Renovierungsarbeiten zur Zeit nicht zur Verfügung steht, zum anderen geeignete Saalkapazitäten in anderen Landgerichtsbezirken sowie im Oberlandesgericht Düsseldorf bereits durch weitere Umfangsverfahren auch des hiesigen Landgerichts nicht zur Verfügung stehen, sind deswegen angesichts des zu erwartenden Andrangs von Kamerateams und Pressevertretern geeignete Maßnahmen zu treffen, die sicherstellen, dass die äußere Ordnung der Hauptverhandlung gewahrt bleibt, um die Funktionstüchtigkeit der Rechtspflege zu gewährleisten, die zugleich aber auch dem Informationsinteresse der Öffentlichkeit Genüge tun.

Dabei wird das Informationsinteresse regelmäßig umso stärker sein und in der Abwägung an Gewicht gewinnen, je mehr die vorgeworfene Straftat sich von der gewöhnlichen Kriminalität abhebt. Zudem ist sicherzustellen, dass durch die Film- und Bildberichterstattung nicht das Persönlichkeitsrecht oder die Fähigkeit Prozessbeteiligter zur unbefangenen Mitwirkung am Verfahren beeinträchtigt wird. Im Rahmen der gebotenen Gesamtabwägung war schließlich der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten.

b.

Unter Beachtung vorgenannter Grundsätze sind daher nachfolgende sitzungspolizeiliche Anordnungen gemäß § 176 GVG zu treffen:

aa.

Zuhörern ist die Nutzung von Mobiltelefonen, mobilen Computern, Foto- und Filmapparaten sowie anderer Geräte, die die Ton- und Bildaufnahme und/oder -wiedergabe ermöglichen, im Sitzungssaal untersagt.

Ausnahmen bezüglich Mobiltelefonen und mobilen Computern bestehen für akkreditierte Medienvertreter/Journalisten, hinsichtlich Foto- und Videoaufnahmen für entsprechend akkreditierte Medienvertreter/Journalisten. Über weitere Ausnahmen entscheidet der Vorsitzende.

Akkreditierte Medienvertreter/Journalisten dürfen ihre Mobiltelefone und mobilen Computer in den Sitzungssaal mitbringen. Die Mobiltelefone sind im Sitzungssaal auszuschalten. Die Benutzung von mobilen Computern im Sitzungssaal ist nur im Offline-Betrieb gestattet. Ton-, Bild- und Filmaufnahmen dürfen mit diesen Geräten nicht durchgeführt werden. Das Telefonieren, Twittern und sonstige Versenden von Nachrichten, das Abrufen von Daten sowie jegliche Nutzung des Internets im bzw. aus dem Sitzungssaal sind nicht gestattet.

Insbesondere in Fällen von Verstößen gegen diese Anordnungen behält sich der Vorsitzende sowohl eine sofortige Verweisung der Zuwiderhandelnden aus dem Sitzungssaal als auch eine sofortige Änderung der Anordnungen zur Nutzung von mobilen Computern bzw. dem Mitführen von Mobiltelefonen im Sitzungssaal vor.

bb.

Unter Berücksichtigung vorgenannter Gründe werden die im Saal EG16 für die Öffentlichkeit zur Verfügung stehenden 58 Sitzplätze wie folgt verteilt:

27 Plätze werden für Vertreter von Presse, Rundfunk und Fernsehen reserviert. Die reservierten Plätze werden nach näherer Maßgabe gem. Ziff. 4. vergeben. Sollten die zugewiesenen Plätze, die durch eine entsprechende Beschilderung gekennzeichnet sein werden, nicht bis 10 Minuten vor Sitzungsbeginn von den berechtigten Personen eingenommen werden, werden sie an wartende Zuhörer nach folgender Priorität vergeben:

- in erster Linie für anwesende nicht akkreditierte Medienvertreter/Journalisten,

- in zweiter Linie für sonstige Zuhörer.

Der Einlass für akkreditierte Medienvertreter/Journalisten einschließlich Poolführer für Foto- und Videoaufnahmen erfolgt ab 15 Minuten vor dem terminierten Sitzungsbeginn. Im Anschluss daran erfolgt der Einlass weiterer Zuhörer nach Maßgabe der vorangegangenen Bestimmungen in der Reihenfolge ihres Eintreffens.

Es dürfen nur so viele Zuhörer in den Sitzungssaal eingelassen werden, wie (Einzel-) Sitzplätze für Zuhörer vorhanden sind. Zusätzlich einzulassen sind lediglich die weiteren Mitglieder der zugelassenen Fernsehtams (jeweils ein Kameramann und Techniker) sowie die sechs zugelassenen Fotografen. Diese haben bei Sitzungsbeginn den Saal wieder zu verlassen.

Ein Anspruch auf einen bestimmten Sitzplatz besteht nicht.

Ein nach Sitzungsbeginn frei werdender Sitzplatz wird nachrückend neu belegt. „Reservierungen“ sind nicht statthaft. Ausgenommen hiervon sind frei werdende Sitzplätze aufgrund von Sitzungspausen.

Den Anordnungen der Justizbediensteten oder ihrer Amtshelfer ist Folge zu leisten.

cc.

Medienvertreter/Journalisten und Fotografen können sich ausschließlich per E-Mail mit Betreff „Akkreditierung 25 Ks 20/24“ unter Übermittlung eines gültigen Presseausweises und unter Angabe der Mediengruppe bzw. – sofern gegeben – des Medienorgans über das Postfach der Pressestelle des Landgerichts Wuppertal (pressestelle@lg-wuppertal.nrw.de) akkreditieren. Jeder Medienvertreter/Journalist kann sich nur einmal akkreditieren.

Die Akkreditierungsfrist beginnt am 14. April 2025 um 08.00 Uhr und endet am 14. April 2025 um 16.00 Uhr. Akkreditierungsgesuche, die nicht per E-Mail an das vorgenannte Postfach und solche, die vor Beginn oder nach Ablauf der Frist eingehen, können nicht berücksichtigt werden.

Für den Sitzungssaal werden höchstens 27 akkreditierte Medienvertreter/Journalisten zugelassen; an diese werden bei Eintritt in das Gerichtsgebäude besonders gekennzeichnete Ausweise vergeben.

Es werden folgende Mediengruppen gebildet, für die die jeweils angegebene Anzahl von Sitzplätzen reserviert wird:

(1) Gruppe 1:

Nachrichtenagenturen mit Sitz im Inland: 2 Plätze

(2) Gruppe 2:

öffentlich-rechtliche Fernsehsender mit Sitz im Inland: 2 Plätze

(3) Gruppe 3:

öffentlich-rechtliche Hörfunksender mit Sitz im Inland: 2 Plätze

(4) Gruppe 4:

private Fernsehsender mit Sitz im Inland: 2 Plätze

(5) Gruppe 5:

private Hörfunksender mit Sitz im Inland: 2 Plätze

(6) Gruppe 6:

Tageszeitungen regional und überregional: 8 Plätze

(7) Gruppe 7:

sonstige Print- und Onlinemedien mit Sitz im Inland: 6 Plätze

(8) Gruppe 8:

Medien mit Sitz im Ausland: 3 Plätze

Innerhalb der Mediengruppen wird die Sitzplatzvergabe in der Reihenfolge des Eingangs der Akkreditierungsgesuche für die jeweilige Gruppe vorgenommen. Im Falle sekundengleich eingehender Akkreditierungen entscheidet – soweit erforderlich – der Vorsitzende durch Los. Wird die Anzahl der reservierten Sitzplätze innerhalb einer Mediengruppe durch gültige Akkreditierungen nicht erreicht, werden die nicht vergebenen Plätze nach der Reihenfolge des Eingangs der Akkreditierungsgesuche vergeben.

Jedes rechtlich selbständige Medienorgan kann sich mit einer beliebigen Anzahl von Vertretern am Akkreditierungsverfahren beteiligen. Jeder Vertreter muss sich jedoch einzeln unter Angabe der Mediengruppe akkreditieren. Sammelakkreditierungen einzelner Medienorgane sind nicht zulässig. Auch im Fall von Mehrfachmeldungen besteht nur Anspruch auf einen reservierten Sitzplatz pro Medienorgan. Es ist dem Medienorgan freigestellt, zu entscheiden, welcher seiner akkreditierten Mitarbeiter den Sitzplatz einnimmt.

Jeder akkreditierte Medienvertreter/Journalist kann jederzeit im Einvernehmen mit einem anderen akkreditierten Medienorgan/Medienvertreter/Journalisten, das/der

einen reservierten Sitzplatz erhalten hat, für dieses/diesen den reservierten Sitzplatz einnehmen. Dieses Einvernehmen kann auch für die gesamte Verfahrensdauer hergestellt werden.

Die Platzvergabe in den Gruppen 2 und 4 (Fernsehsender) ist zusätzlich an die Einverständniserklärung geknüpft, das Ton- und Bildmaterial anderen akkreditierten Medienvertretern unverzüglich und kostenfrei, d.h. auch ohne jegliche Gebühr, zur Verfügung zu stellen (Pool-Lösung). Für die Ton- und Bildaufnahmen der beiden Fernsehsender der Gruppe 2 und 4 werden je ein Fernsenteam, bestehend aus einem Kameramann, einem Techniker und einem Redakteur, mit jeweils einer Kamera zugelassen.

Zusätzlich werden sechs Fotografen zugelassen, die hierdurch aber keinen Anspruch auf einen Sitzplatz im Saal erhalten und diesen vor Sitzungsbeginn verlassen müssen. Die Zulassung setzt voraus, dass sie sich damit einverstanden erklärt haben, ihr Bildmaterial anderen akkreditierten Medienvertretern unverzüglich und kostenfrei zur Verfügung zu stellen (Pool-Lösung).

dd.

Ton-, Film- und Bildaufnahmen sind den zugelassenen zwei Fernsenteams und sechs Fotografen ab jeweils 15 Minuten vor dem angesetzten Beginn der Sitzung im Sitzungssaal nach Weisung der Pressedezernentin bzw. ihrer Vertreter gestattet.

Die Aufnahmen sind mit der Eröffnung der Sitzung durch den Vorsitzenden zu beenden.

Mit Bild- und Tonaufzeichnungen der Kammer, der Protokollführer sowie der Wachtmeister außerhalb des Sitzungssaals besteht kein Einverständnis.

Während sämtlicher Sitzungen sind Ton-, Film- und Bildaufnahmen untersagt (§ 169 Satz 2 GVG).

ee.

Das Hausrecht außerhalb des Sitzungssaals übt die Präsidentin des Landgerichts Wuppertal aus.

C.

Für etwaig zu bestimmende weitere Hauptverhandlungstermine wird eine neue
sitzungspolizeiliche Anordnung ergehen.

Wuppertal, 11.04.2025

Landgericht, 5. Strafkammer als Schwurgericht

Der Vorsitzende

Kötter

Vorsitzender Richter am Landgericht